

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG im Hinblick auf Übertragungsvereinbarungen, Liquiditätsrisikomanagement, die aufsichtliche Berichterstattung, die Erbringung von Verwahr- und Hinterlegungsdienstleistungen und die Kreditvergabe durch alternative Investmentfonds
KOM-Nr.:	COM (2021) 721 final
BR-Drucksache:	38/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM
Zielsetzung:	<p>Die Regelungen und Anforderungen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds Manager Directive – AIFMD – Richtlinie 2011/61/EU) und der Richtlinie betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie – Richtlinie 2009/65/EG) sollen mit der Änderungsrichtlinie besser aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Die AIFMD verfolgt grds. das Ziel Risiken und Anfälligkeiten des Finanzsystems durch Fondstätigkeiten zu verringern und einen kohärenten aufsichtlichen Ansatz in Bezug auf die Risiken zu gewährleisten. Weitere Ziele der AIFMD sind ein hoher Anlegerschutz und die Erleichterung der Integration von Alternativen Investmentfonds (AIF) in den EU-Binnenmarkt, da die AIFMD ist ein wichtiger Pfeiler der Kapitalmarktunion ist.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die Kommission war gemäß Art. 69 der AIFMD aufgefordert, die Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie und die Auswirkungen auf die betroffenen Marktteilnehmer und Institutionen zu überprüfen sowie zu untersuchen, inwieweit die Ziele der Richtlinie erreicht worden sind. In folgenden Punkten wurde Verbesserungsbedarf identifiziert, der mit den Änderungen in der Richtlinie umgesetzt werden soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verhinderung von Briefkastenfirmen durch überwiegende Übertragung von Verwalter-Tätigkeiten in Drittländer durch Änderung

	<p>der Delegationsregelungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Harmonisierung der bislang nationalen Regelungen zu Kreditfonds in Art. 15. Dies umfasst einheitliche Strategien und Prozesse für die Kreditvergabe, die Bewertung des Kreditrisikos und die Überwachung des Kreditportfolios. 3. Harmonisierung der den AIFM zur Verfügung stehenden Liquiditätsmanagement-Instrumente und einheitliche Mindestanforderungen für diese (Art. 16). 4. Nationale Öffnungsklausel für Verwahrstellen von AIF mit der Möglichkeit für nationale Behörden, ansässigen AIF auch die Nutzung von Verwahrstellen in anderen Mitgliedstaaten zu gestatten (Art. 61). 5. Punktuelle Verbesserungen beim Investorenschutz durch ergänzende Berichtspflichten (Art. 23): <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements • Aufstellung der Gebühren und Kosten, die durch den Fondsbetrieb verursacht werden, aber vom AIFM oder dessen verbundenen Unternehmen getragen werden • Darstellung des Portfolios der vergebenen Kredite • Vierteljährlich ein Bericht über alle direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die den Fonds direkt oder indirekt belasten.
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV.</p> <p>Rechtsgrundlage der zugrundeliegenden Richtlinien und der Änderungsrichtlinie ist Art. 53 AEUV.</p> <p>Mit der Änderungsrichtlinie sollen lediglich Verbesserungen an bereits bestehenden EU-Richtlinien vorgenommen werden, die ihrerseits unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ergangen sind.</p> <p>Die Ziele der Änderungsrichtlinie können daher ebenfalls nur auf der Ebene der EU und nicht auf der Ebene der Mitgliedsstaaten verwirklicht wer-</p>

	den, um die gewünschte Harmonisierung der Anforderungen in der EU sicherzustellen.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Nein
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	zu a) BR-FzA: 24.02.2022 zu b) und c): unbekannt